



# Neustädter Kreisblatt.

ersch. wöchentlich [Sonntags] Neustadt o/s., den 29. Februar. [Pränumerationspreis 20 Sgr für das ganze Jahr.]  
 der Stärke eines halben Bogens.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Diebstahl.** In der Nacht zum 20. d. Mts. sind dem Bauer Jakob Bulik in Schmitsch mittelst Einbruchs aus seinem Speicher gestohlen worden: 19 Kloben Flach, 22 Stück geräuchertes Schweinefleisch, 4 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Korn, 1 Scheffel Backobst, 3 Stücke flächsenes und 3 Stücke wergenes rohes Garn, und einige Säcke.

Die Polizei- und Gemeinde-Behörden des Kreises werden, zur Ermittlung der gestohlenen Gegenstände und der Diebe hiervon in Kenntniß gesetzt.

Neustadt, den 22. Februar 1868.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

Zu ermitteln, festzunehmen und per Transport nach seinem Heimathsorte Schnellwalde zurückzuweisen ist: der frühere Diebstrahler Johann Nieger, welcher sich vagabondirend umhertreibt.

Neustadt, den 21. Februar 1868.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

Der Böttchergeselle Alexander Schuster aus Ober-Glogau ist ermittelt, wodurch sich meine Kreisblatt-Berfügung vom 31. Dezember v. J. (Stück 1 pro 1868) erledigt.

Neustadt, den 23. Februar 1868.

Der Königliche Landrath.

**Steckbrief-Aufhebung.** Der am 20. d. Mts. steckbrieflich verfolgte Husar Julius Mattern ist in den Untersuchungs-Arrest zu Ober-Glogau eingeliefert und es beehrt sich daher seine weitere Verfolgung.

Neustadt den 24. Februar 1868.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

Für die Nothleidenden der Provinz Ostpreußen sind seit meiner Bekanntmachung vom 21. d. M. an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abgeführt worden: von der Gemeinde Mühlisdorf 13 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., Haselvorwerk 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und Neudorf 1 Thlr. 15 Sgr.

Neustadt, den 29. Februar 1868.

Der Königliche Landrath

**Berlin.**

### Bekanntmachung.

Die meisten Zahlungspflichtigen sind noch mit der Einzahlung der pro April-Termin d. J. ausgeschriebenen Renten- und Domainen Renten-Ablösungs-Kapitalien im Rückstande.

Die Ortsgerichte derjenigen Gemeinden, in welchen dergleichen Zahlungspflichtige wohnhaft sind, werden unter Hinweisung auf die an die Ortsgerichte erlassenen Mandate hierdurch aufgefordert, dieselben an die sofortige Einzahlung der fälligen Kapitalien zu erinnern, da nach Anordnung der betreffenden höheren Behörden die Kapitalien nach dem 1. März sofort zwangsweise eingezogen werden müssen.

Neustadt O.S., den 26. Februar 1868.

Königliches Kreis-Steuer-Amt. Krakau.